

Geschäftszeichen III/50/502.4	Datum 07.11.2011	Vorlage-Nr. XVII-0039/2011
---	----------------------------	--------------------------------------

Beratungsfolge:	Sitzung	Sitzung am:	Entscheidung
Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit	öffentlich	24.11.2011	

Betreff

Haushalt 2012 - Teilhaushalt des Amtes für Arbeit und Soziales

Beschlussvorschlag:

Von den ergänzenden Erläuterungen zum Teilhaushalt 50 für das Haushaltsjahr 2012 wird Kenntnis genommen.

Aufwand/Auszahlung i. €	Produktkonto	<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> Finanzhaushalt	Haushaltsjahr 2012
Mittel stehen			
<input type="checkbox"/> zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nur bereit i. H. v. Euro	
Deckungsvorschlag			
<input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlungen bei		<input type="checkbox"/> Minderaufwendungen/-auszahlungen bei	
Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele			
<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert	Oberziel 1 (Abmilderung des Bevölkerungsrückgangs)	
<input checked="" type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert	Oberziel 2 (Reduzierung der Defizite in der Ergebnis- und Finanzrechnung)	
<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert	Oberziel 3 (Verbesserung der CO2-Bilanz)	
<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert	Oberziel 4 (Erstellung eines Leitbildes mit herausragenden Alleinstellungsmerkmalen)	
<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert	Oberziel 5 (dauerhaft bürgerfreundliche Verwaltungsstrukturen)	
<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert	Oberziel 6 (leistungsfähiges und zukunftsorientiertes Bildungsangebot)	

Begründung:

I. Gesamtdarstellung des Teilhaushaltes Arbeit und Soziales

Der Teilhaushalt des Amtes für Arbeit und Soziales ist als Teilhaushalt 50 im Haushaltsplanentwurf dargestellt und wie der Gesamthaushalt in einen Teilergebnishaushalt und einen Teilfinanzhaushalt untergliedert. Innerhalb des Teilhaushaltes sind die Produkte des Amtes für Arbeit und Soziales jeweils unterteilt in Ergebnis- und Finanzhaushalt abgebildet. Bei den Produkten des Amtes für Arbeit und Soziales handelt es sich im Einzelnen um folgende Produktgruppen:

- Produktgruppe 311 – Versorgung und Hilfen nach dem SGB XII
- Produktgruppe 312 – Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II
- Produktgruppe 313 – Leistungen nach dem AsylbLG
- Produktgruppe 315 – Soziale Hilfen
- Produktgruppe 321 – Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz
- Produktgruppe 344 – Hilfen für Heimkehrer und politische Häftlinge
- Produktgruppe 345 – Landesblindengeld
- Produktgruppe 346 – Wohngeld
- Produktgruppe 347 – Bildung und Teilhabe nach § 6b Bundeskindergeldgesetz
- Produktgruppe 351 – Sonstige soziale Hilfen und Leistungen

Diese Produktgruppen stellen überwiegend die Leistungen des Landkreises zur Erfüllung der Pflichtaufgaben der Sozialhilfe, der Grundsicherung für Arbeitssuchende und der sonstigen Leistungen im Rahmen der sozialen Sicherung dar. Lediglich innerhalb der Produktgruppe 351 – Sonstige soziale Hilfen und Leistungen werden freiwillige Leistungen berücksichtigt.

Mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wird ab Januar 2011 das menschenwürdige Existenzminimum von Kindern und Jugendlichen sowie von Schülerinnen und Schülern im Bereich der gesellschaftlichen Teilhabe und Bildungsteilhabe sichergestellt. Zu diesem Zweck werden für hilfebedürftige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Bedarfe für Schul- bzw. Kindertagesstättenausflüge, Klassenfahrten, die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf, Schülerbeförderung, Lernbedarf und Mittagsverpflegung sowie ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft berücksichtigt. Aufgrund der verbindlichen Zuordnungsvorschriften des Niedersächsischen Produktrahmenplans sind die Leistungen verschiedenen Produktgruppen zuzuordnen. Die Leistungen für das sogenannte „Bildungs- und Teilhabepaket“ sind in den Produktgruppen 311, 312, 313 und 347 enthalten.

Im Teilergebnishaushalt des Amtes für Arbeit und Soziales wird davon ausgegangen, dass im Jahresergebnis 2012 der Fehlbetrag mit rd. **26.802.700** Euro um rd. **2.139.500** Euro geringer sein wird als in der Planung 2011.

II. Erläuterungen zu den einzelnen Produkten des Teilhaushaltes Arbeit und Soziales

Produktgruppe 311 – Grundversorgung und Hilfen nach dem SGB XII

Die Leistungen dieses Produktes umfassen alle Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch – (SGB XII). Es handelt sich hier insbesondere um die Hilfe zum Lebensunterhalt, die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die Leistungen bei Pflegebedürftigkeit bzw. die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen.

Besonders im Bereich der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen werden gegenüber dem Jahr 2011 Kostensteigerungen von rd. 728.400 Euro erwartet. Die Zahl der Behinderten oder von einer Behinderung bedrohten Menschen hat sich in den vergangenen Jahren bundesweit stetig erhöht. Entsprechend steigen die Kosten für die notwendigen Betreuungskräfte bzw. die mit der Unterbringung in Einrichtungen verbundenen Kosten. Zu nennen sind hier insbesondere die Hilfen zur angemessenen Schulbildung und die Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie die Hilfen im Bereich des Wohnens behinderter Menschen in Wohnstätten. Hier wirkt sich beispielsweise auch die zunehmende Verselbständigung jüngerer behinderter Menschen aus, die aus dem Elternhaus in betreute Wohnmöglichkeiten wechseln. Ferner wird auch durch eine Erhöhung der vom Land zu schließenden Ent-

geltsätze für teilstationäre und stationäre Eingliederungshilfeeinrichtungen ein weiterer Anstieg der Kosten erwartet.

Neben der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen wird vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und der stetig steigenden Zahl der erwerbsunfähigen Personen auch der Bereich der Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung in den nächsten Jahren weiter an Bedeutung gewinnen. Für 2012 wird davon ausgegangen, dass die Zahl der Leistungsempfänger, ähnlich wie in den Vorjahren, sowohl innerhalb als auch außerhalb von Einrichtungen und in der Folge auch die Aufwendungen steigen werden. Gegenüber dem Jahr 2011 wird 2012 mit einer Erhöhung der Aufwendungen von rd. 406.300 Euro gerechnet. Durch das Gesetz zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen wird sich der Bund jedoch ab 2012 in mehreren Schritten an den Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beteiligen. Im nächsten Jahr wird sich die Kostenbeteiligung von 16 v.H. der Nettoaufwendungen des Vorjahres auf 45 v.H. der Nettoaufwendungen des Vorjahres verändern. Dadurch werden Mehrerträge gegenüber 2011 in Höhe von 1.659.400 Euro erwartet.

Von den anfallenden Sozialhilfeaufwendungen tragen das Land Niedersachsen und der Landkreis Wolfenbüttel jeweils einen vorher landesseitig festgelegten prozentualen Anteil (Quotales System). Das Land beteiligt sich auch im Jahre 2012 mit 75 % an den Gesamtaufwendungen der Sozialhilfe. Aufgrund steigender Fallzahlen und Ausgaben wird für das nächste Jahr eine Landeserstattung von rd. 24.590.300 Euro veranschlagt (2011 = 22.570.800 Euro).

Durch die Kommunalisierung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§ 67 SGB XII) steigt die Landeserstattung von 63.300 Euro (Ansatz 2011) auf 386.100 Euro (Ansatz 2012). Verbunden mit der Kommunalisierung erhöhen sich die Aufwendungen auf rd. 390.000 Euro.

Für das sogenannte „Bildungs- und Teilhabepaket“ werden 2012 für die Leistungsberechtigten nach dem SGB XII Aufwendungen von 18.300 Euro erwartet. Eine Kostenbeteiligung des Landes an den Bildungs- und Teilhabeleistungen erfolgt über die Abrechnung der Aufwendungen im Quotalen System.

Produktgruppe 312 – Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II

Trotz der einheitlichen Aufgabenwahrnehmung gibt es bei der Finanzierung der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II erhebliche Unterschiede in der Kostenträgerschaft. Das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld werden vom Bund getragen. Der Landkreis ist Kostenträger für die Kosten der Unterkunft und Heizung, der Leistungen für das sogenannte „Bildungs- und Teilhabepaket“ sowie die kommunalen Eingliederungsmaßnahmen (Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen, Schuldnerberatung, die psychosoziale Betreuung und Suchtberatung). An den Kosten für Unterkunft und Heizung beteiligt sich der Bund im Jahr 2012 mit 26,4 %. Zum Ausgleich der notwendigen Kosten, die durch die Erfüllung des Bildungs- und Teilhabepaketes für die Leistungsberechtigten nach dem SGB II und § 6b Bundeskindergeldgesetz (s. Produktgruppe 347) entstehen, erhalten die kommunalen Sozialleistungsträger einen Betrag in Höhe von 9,4 % der Gesamtsumme der Kosten der Unterkunft und Heizung aller Sozialleistungsträger in Niedersachsen.

Der Ansatz bei den Leistungen für Unterkunft und Heizung beläuft sich im Jahre 2012 auf 19.328.000 Euro.

Für das sogenannte „Bildungs- und Teilhabepaket“ werden 2012 für die Leistungsberechtigten nach dem SGB II Transferaufwendungen von 705.900 Euro erwartet. Darüber hinaus sind für das Projekt Schulsozialarbeit Aufwendungen in Höhe von 340.000 Euro berücksichtigt worden. An den entstehenden Aufwendungen (einschließlich der Aufwendungen der Produktgruppe 347) beteiligt sich der Bund im Jahr 2012 voraussichtlich mit 1.312.000 Euro.

Produktgruppe 313 – Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Der Landkreis Wolfenbüttel erhält vom Land Niedersachsen eine Pauschalabgeltung der Kosten auf der Grundlage des Aufnahmegesetzes. Diese Pauschale beträgt zurzeit 4.270 Euro für jede unter das Aufnahmegesetz fallende Person. Aufgrund der in den Vorjahren rückläufigen Asylbewerberzahlen reduziert sich auch die Kostenerstattung des Landes. Für 2012 wird ein Ertrag in Höhe von 1.302.300 Euro erwartet (2010 betrug die Landeserstattung 1.381.100 Euro).

Für das sogenannte „Bildungs- und Teilhabepaket“ werden 2012 für die Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz Transferaufwendungen von 59.700 Euro erwartet. Eine Kostenbeteiligung des Landes an den Bildungs- und Teilhabeleistungen erfolgt ausschließlich über die Pauschale nach dem Aufnahmegesetz.

Produktgruppe 315 – soziale Einrichtungen

Hierunter fällt die Förderung von zugelassenen Pflegeeinrichtungen nach dem niedersächsischen Pflegegesetz. Gefördert werden ambulante Pflegedienste, teilstationäre Pflegeeinrichtungen sowie solitäre Einrichtungen der Kurzzeitpflege. Die Aufwendungen werden in voller Höhe vom Land getragen.

Produktgruppe 321 – Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz

Das Bundesversorgungsgesetz regelt die staatliche Versorgung von Kriegsoptionen und Personenschäden, die sich aus den Folgen von Kriegen ergeben. Damit ist die sogenannte Kriegsoptionversorgung das Kernstück dieser sozialen Entschädigung. Neben der Kriegsoptionversorgung gibt es noch soziale Entschädigungen nach den sogenannten Nebengesetzen. Zu nennen ist hier vorrangig das Soldatenversorgungsgesetz. Die im Rahmen der Kriegsoptionfürsorge und des Soldatenversorgungsgesetzes zu erbringenden Leistungen werden bis auf einige wenige Leistungen vollständig vom Bund erstattet.

Produktgruppe 344 – Hilfen für Heimkehrer und politische Häftlinge

Hierunter fallen soziale Ausgleichsleistungen für Opfer von in der ehemaligen DDR erlittenem Unrecht. Rechtsgrundlage ist das strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG). Dieses Gesetz begründet einen Anspruch aus sozialer Ausgleichsleistung für Nachteile, die der bzw. dem Betroffenen durch eine rechtswidrige Freiheitsentziehung entstanden sind. Bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen werden Kapitalentschädigungen, Beschädigtenversorgungen oder besondere Zuwendungen (Opferpensionen) gewährt. Die Hilfen für Heimkehrer und politische Häftlinge werden vollständig vom Land Niedersachsen getragen.

Produktgruppe 345 – Landesblindengeld

Zum Ausgleich der durch eine Erblindung bedingten Mehraufwendungen können blinde und stark sehbehinderte Menschen Landesblindengeld erhalten. Das Landesblindengeld ist eine freiwillige einkommensunabhängige Leistung des Landes Niedersachsen. Im Landkreis Wolfenbüttel erhalten durchschnittlich rd. 140 Personen das Landesblindengeld. Das Landesblindengeld wird vollständig vom Land Niedersachsen erstattet.

Produktgruppe 346 – Wohngeld

Durch das Wohngeld soll ein angemessenes und familiengerechtes Wohnen gesichert werden. Das Wohngeld sorgt dafür, dass die an der individuellen Leistungsfähigkeit orientierte Wohnkostenbelastung einkommensschwacher Haushalte, die keine Transferleistungen nach dem SGB II und SGB XII erhalten, nicht überschritten werden. Die verausgabten Aufwendungen werden in voller Höhe vom Land getragen.

Produktgruppe 347 – Bildung und Teilhabe nach § 6b Bundeskindergeldgesetz

Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b Bundeskindergeldgesetz erhalten Kindergeldberechtigte für ein Kind, mit dem sie zusammenwohnen, wenn sie für das Kind Kinderzuschlag erhalten oder Wohngeld beziehen.

Für 2012 werden Transferaufwendungen von 161.000 Euro erwartet. Der Bund erstattet die Aufwendungen der Bildungs- und Teilhabeleistungen über die Produktgruppe 312.

Produktgruppe 351 – sonstige soziale Hilfen und Leistungen

Diese Produktgruppe besteht aus den Leistungen der Krankenversorgung bzw. der Verwaltung nach dem Lastenausgleichsgesetz und den institutionellen Förderungen des Landkreises Wolfenbüttel.

Der Landkreis fördert seit Jahrzehnten die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und andere Verbände und Selbsthilfegruppen, um allgemein die wohlfahrtspflegerische und soziale Arbeit der Verbände und Gruppen zu unterstützen. Bezüglich der einzelnen Förderbeträge wird auf die beigefügte Anlage verwiesen; die Förderbeträge wurden in gleicher Höhe wie im Jahr 2011 berücksichtigt.

Im Auftrag

Kathrin Klooth

Anlage:

Aufstellung über freiwillige Förderungen im Teilhaushalt 50